



Ehrungsordnung

des

Bogensport - Verbandes Schleswig – Holstein e.V.

- § 1. Grundsätze
- § 2. Ehrenurkunde
- § 3. Ehrennadel
- § 4. Ehrenteller / Ehrenwimpel
- § 5. Ehrenmitglied
- § 6. Ehrungsanträge
- § 7. Registrierung
- § 8. Aberkennung
- § 9. Inkrafttreten

§ 1. Grundsätze

- (1) Bei der Entwicklung und Festigung des Bogensportverbandes Schleswig-Holstein e.V. erwerben sich viele Mitglieder, sowohl als Sportler als auch als Funktionäre, große Verdienste. Zur Würdigung vergibt das Präsidium auf Antrag entsprechende Auszeichnungen. Der Wert der Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen inkl. MwSt.) darf den in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegten Betrag in Höhe von € 40,00 pro persönlichem Ereignis nicht übersteigen.
- (2) Die Entscheidung zu einer Ehrung obliegt dem Präsidium, ggf. auch in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung. Es besteht seitens der Verbandsmitglieder kein Rechtsanspruch zur Durchführung von Ehrungen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, bei besonders herausragenden Leistungen von Vereinen oder einzelnen Mitgliedern, auch außerordentliche Ehrungen durchzuführen.

§ 2 Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde des BVSH e.V. wird an Bogensportvereine, Bogensportabteilungen der Vereine oder an Verbandsmitglieder für langjährige und besondere Verdienste um den Bogensport verliehen.
- (2) Die Ehrenurkunde bedarf der Unterschrift des Präsidenten und eines Vizepräsidenten und kann mehrmals verliehen werden.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des BVSH e.V. wird entsprechend der Verdienste um die Entwicklung des Bogensports vergeben. Sie kann für besondere Einzelleistungen oder langjährige Verbandszugehörigkeit verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel in den Farben Gold, Silber oder Bronze bedarf im Regelfall folgender Voraussetzungen:
 - (a) *Ehrennadel in Bronze*
Für besondere Verdienste im Einsatz für den BVSH e.V. und mind. 12 Jahre Verbandszugehörigkeit oder für einen mind. 15-jährige aktive Verbandszugehörigkeit.
 - (b) *Ehrennadel in Silber*
Für besonders hervorragende Verdienste im Einsatz für den BVSH e.V. und mind. 15 Jahre Verbandszugehörigkeit oder für eine mind. 20-jährige aktive Verbandszugehörigkeit.
 - (c) *Ehrennadel in Gold*
Für besonders herausragende Einzelleistungen zur Förderung des BVSH e.V. und mind. 18 Jahre Verbandszugehörigkeit oder für eine mind. 25-jährige aktive Verbandszugehörigkeit.
- (3) Die Ehrennadel kann in jeder Stufe nur einmal verliehen werden.

§ 4 Ehrenteller / Ehrenwimpel

- (1) Der Ehrenteller / Ehrenwimpel des BVSH e.V. wird an Vereine, Institutionen oder Personen verliehen, die den BVSH e.V. bei der Durchführung von Meisterschaften verdienstvoll unterstützt haben.

§ 5 Ehrenmitglied

- (1) Für besonders herausragende Verdienste um den BVSH e.V. können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung des gesamten Präsidiums einzuholen (Mehrheitsbeschluss). Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde zu dokumentieren.
- (3) Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen, ordentlichen Mitgliedes entsprechend der Satzung.

§ 6 Ehrungsanträge

- (1) Antragsberechtigt sind Bogensportvereine, Bogensportabteilungen von Vereinen und Mitglieder des Präsidiums des BVSH e.V. .
- (2) Die Anträge sind unter Benutzung des vorgegebenen Formulars gem. der Geschäftsordnung des BVSH e.V. beim 1. Vizepräsidenten zur formellen Prüfung einzureichen.
- (3) Das Präsidium entscheidet zeitgerecht über die vorliegenden Anträge und benachrichtigt nach seinem Entscheid den Antragsteller.
- (4) Ehrungen werden im Regelfall auf der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgenommen. Es können aber auch Höhepunkte im Verbandsleben dafür genutzt werden. Ehrenteller / Ehrenwimpel werden zum Termin der jeweiligen Veranstaltung verliehen.

§ 7 Registrierung

- (1) Die Registrierung durchgeführter Ehrungen erfolgt im Protokoll der Delegiertenversammlung und im Ehrenverzeichnis der Geschäftsstelle des BVSH e.V. .

§ 8 Aberkennung

- (1) Bei Vergehen gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung des Deutschen Sportbundes, die Satzung des DBSV 1959 e.V. oder die Satzung des BVSH e.V. oder wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem BVSH e.V. ausgeschlossen wurden, können Auszeichnungen durch Beschluss des Präsidiums aberkannt werden.
- (2) In Eilfällen zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist der Beschluss des Präsidiums nur vorläufig, es bedarf zusätzlich der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Ehrungsordnung wurde vom Präsidium am 18.02.2017 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.